

MERKBLATT**NOSTRIFIZIERUNG EINES AUSLÄNDISCHEN FH-ABSCHLUSSES**

Gem. § 6 Abs 6 und Abs 7 FHStG idgF sind für eine Nostrifizierung eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen Grades folgende Punkte zu beachten:

1. Ein Antrag auf Nostrifizierung eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen Grades setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder für die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin/des Antragstellers in Österreich erforderlich ist.
Eine Nostrifizierung ist z.B. nicht erforderlich, wenn bereits aufgrund von EU-Richtlinien über die Anerkennung von Hochschuldiplomen (z.B. 89/48/EWG) ein Berufsrecht besteht.
2. Der Antrag auf Nostrifizierung (*siehe Antrag auf Nostrifizierung*) muss den in Österreich vergleichbaren FH-Studiengang bezeichnen, der hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfanges sowie der Studieninhalte so aufgebaut ist, dass er mit dem im Antrag genannten ausländischen FH-Studiums als gleichwertig anzusehen ist.
3. Der Antrag hat eine Gegenüberstellung des ausländischen und inländischen FH-Studiums zu enthalten (siehe Antrag auf Gegenüberstellung)
Auf dieser Basis prüft das Kollegium der FHWien der WKW, ob die Gleichwertigkeit der Studiengänge gegeben ist.
4. Sofern die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat der Antragsteller das Recht, diese vom Fachhochschulkollegium bekanntgegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren. (Als quantitativer Richtwert für einzelne Ergänzungen wird eine Größe von etwa 25% des durch den Studienplan geforderten Leistungsumfanges angesehen).
5. Bezüglich vorzulegender Unterlagen siehe Antrag auf Nostrifizierung.

Wichtig:

- Innerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) finden grundsätzlich keine Nostrifizierungen statt (siehe jedoch u.a. Naric: Liste Reglementierte Berufe im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG).
Hinsichtlich der Führung akademischer Grade gilt folgende Regelung:
Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten Form zu führen. Dazu gehört auch das Recht, die Eintragung des akademischen Grades in der abgekürzten Form in öffentliche Urkunden zu verlangen.
- Bezüglich der Zulassung eines/einer ausländischen FH-Absolventen/in zu einem österreichischen Doktoratsstudium ist keine Nostrifizierung erforderlich.

Rechtswirkung:

Ein nostrifizierter akademischer Grad entfaltet dieselben Rechtswirkungen wie ein im Inland erworbener akademischer Grad; er berechtigt daher

- zur Führung des entsprechenden österreichischen (anstelle des ausländischen) akademischen Grades und
 - zur Ausübung aller damit verbundenen Rechte, insbesondere zur Ausübung jenes Berufes, der in Österreich AbsolventInnen eines einschlägigen Fachhochschul- oder Universitätsstudiums vorbehalten ist.
 - Eine inhaltliche Bearbeitung des Antrags auf Nostrifizierung beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem sämtliche erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Abteilung Weiterbildung und Studierendenadministration eingelangt sind. Ab diesem Zeitpunkt beginnt auch die
-



Entscheidungsfrist von sechs Monaten in analoger Anwendung von § 73 des Allgemeinen
Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF (AVG).